

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 15/16 B

L 37 SF 80/14 EK KR (LSG Berlin-Brandenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg,
Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter O t h m e r
beschlossen:

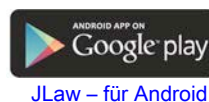
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. November 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4200 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 12.11.2015 einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von mindestens 4200 Euro wegen überlanger Dauer des Gerichtsverfahrens vor dem SG Berlin (*Az S 166 KR 1319/00 bzw S 211 KR 319/09*) und dem LSG Berlin-Brandenburg (*Az L 9 KR 13/12*) verneint. Die Entschädigungsklage des als Testamentsvollstrecker seiner am 1927 geborenen und während des laufenden Ausgangsverfahrens am 2013 verstorbenen Mutter tätigen Klägers sei unbegründet, weil unabhängig vom Erfordernis einer unverzüglichen und inhaltlich ausreichend bestimmten Verzögerungsrüge eine unangemessene Dauer des Ausgangsverfahrens nicht vorgelegen habe. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie mit dem Vorliegen eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 4 Der Kläger hält folgende Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung:
- "Dürfen evident sinnwidrige und damit willkürliche verfahrensleitende Maßnahmen eines Gerichts bei einem Prozess von existentieller Bedeutung für eine Partei unter Berücksichtigung des Rechtsstaatsprinzips und der Kriterien des § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG als Zeiten gerichtlicher Aktivität angesehen werden?"
- 5 Ungeachtet des Umstands, ob es sich bei dieser Frage um eine Rechtsfrage handelt, die auf die Auslegung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals abzielt oder doch eher auf die Feststellung tatsächlicher Umstände im Einzelfall, hat der Kläger bereits die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage nicht dargetan. Hierzu hätte es der Darstellung bedurft, inwiefern die angedeutete Frage höchstrichterlich noch nicht entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 und § 160a Nr 13 und 65*) und sich für eine Antwort auf die Frage nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte in bereits vorliegenden Entscheidungen ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Insofern hätte sich der Kläger insbesondere mit der Vorschrift des § 198 GVG auseinandersetzen müssen sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG (*vgl zB deren Darstellung in der Senatsentscheidung vom 12.2.2015 - B 10 ÜG 7/14 R - SozR 4-1720 § 198 Nr 10 RdNr 25 ff mwN; s auch: Wiegand, Die Entschädigungsklage wegen überlanger Verfahrensdauer in der Rechtsprechung des BSG, WzS 2016, 67, 71 f*). Dies hat der Kläger ebenso unterlassen wie Ausführungen dazu, ob die evtl bereits entschiedene Frage wieder klärungsbedürftig geworden sein könnte, weil die einschlägige Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang Widerspruch erfahren hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1*). Demgegenüber zitiert der Kläger selbst die Senatsentscheidung vom 3.9.2014 (*B 10 ÜG 12/13 R*) und kritisiert deren Nichtberücksichtigung durch das LSG. Damit kritisiert der Kläger aber lediglich die Würdigung des Sachverhalts durch das LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*), womit er gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 6 2. Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, auf den sich der Kläger hier ebenfalls beruft, ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss also darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Sie muss einen abstrakten Rechtssatz des vorinstanzlichen Urteils und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Rechtsprechung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).



- 7 Diese Begründungserfordernisse hat der Kläger ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt. Er trägt im Wesentlichen vor, es liege eine Abweichung des LSG von den Entscheidungen des BSG vom 3.9.2014 (*B 10 ÜG 2/13 R, B 10 ÜG 9/13 R, B 10 ÜG 12/13 R und B 10 ÜG 2/14 R*) vor, weil das LSG in seiner Entscheidung vom 12.11.2015 entgegen der vom ihm zitierten BSG-Rechtsprechung der Auffassung sei, das Ausgangsgericht könne unabhängig von der Gesamtverfahrensdauer einer Instanz, hier zB 30 Monaten, sanktionslos 12 Monate inaktiv sein. Insoweit hat es der Kläger aber bereits versäumt, einen abstrakten Rechtssatz des BSG zu formulieren, der mit einem abstrakten Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung des LSG nicht übereinstimmen soll. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers wollte das LSG keinen eigenen abstrakten Rechtssatz im Gegensatz zur höchstrichterlichen Rechtsprechung bezeichnen, sondern hat sich gerade dieser angeschlossen. Eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG stellt demgegenüber - wie bereits oben ausgeführt - keinen Revisionszulassungsgrund dar.
- 8 3. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Der im Berufungsverfahren bereits rechtskundig vertretene Kläger hat nicht behauptet, vor dem LSG Beweisanträge gestellt und diese bis zuletzt aufrechterhalten zu haben. Da das LSG auf die mündliche Verhandlung vom 12.11.2015 entschieden hat, hätte der Kläger insbesondere ausführen müssen, dass er einen etwaigen schriftlichen Beweisantrag im Termin zur Sitzungsniederschrift wiederholt habe. Andernfalls wäre er der "Warnfunktion" eines solchen Beweisantrags nicht gerecht geworden (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*).
- 10 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel rügt, dass das beklagte Land Berlin in der Sitzung vom 12.11.2015 nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen sei, weil das LSG das persönliche Erscheinen der Vertreterin des Beklagten angeordnet habe, während sich der zuständige Vizepräsident des LSG durch eine Bevollmächtigte mit Generalterminvollmacht vertreten lassen habe, entsprechen seine Ausführungen gleichfalls nicht den Darlegungsanforderungen. Insoweit hat der Kläger bereits nicht aufgezeigt, um was für einen Verfahrensmangel es sich bei



diesem Geschehensablauf handeln könnte und dass das Urteil des LSG auf dem vermeintlichen Verfahrensmangel beruht. Hierzu hätte der Kläger aufzeigen müssen, zu welcher für den Kläger günstigeren Entscheidung das LSG ohne den Verfahrensmangel hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31*). Dies hat er ebenso versäumt wie eine Auseinandersetzung mit den Ladungsvorschriften nach § 153 Abs 1, § 111 Abs 3 SGG sowie der Zulässigkeit einer Terminswahrnehmung durch einen Bevollmächtigten nach § 73 Abs 2 S 2 Nr 1 2. Halbs SGG.

- 11 Auch die sinngemäß anzunehmende Rüge der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; *Art 103 Abs 1 GG*) gelingt dem Kläger nicht. Denn dieser Anspruch soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Mit der nicht ordnungsgemäßen Vertretung des beklagten Landes Berlin rügt der Kläger nicht die Verletzung vermeintlicher eigener Rechte, sondern solcher des Beklagten. Zudem legt er nicht dar, weshalb es ihm nicht möglich oder zumutbar gewesen sein sollte, das aus seiner Sicht bestehende Problem im Termin anzusprechen und darauf in der für ihn geeigneten Weise prozessual zu reagieren. Demgegenüber belegt die Sitzungsniederschrift vom 12.11.2015, dass dem Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör gewährt worden ist. Dieser hat nicht dargelegt, welches Vorbringen ihm durch die vermeintlich nicht ordnungsgemäße Ladung des Beklagten verwehrt worden sein könnte oder weshalb er zB an der Stellung eines Vertagungsantrags gehindert gewesen sein sollte. Entsprechend dem Vorbringen des Beklagten ist nicht im Ansatz erkennbar, dass das angefochtene Urteil darauf beruhen könnte, dass der Kläger nicht mit einem bestimmten Vertreter des Beklagten habe reden können.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat daher ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 4. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 14 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 15 6. Die Streitwertentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 52 Abs 1 und 3 GKG. Da der Kläger einen immateriellen Schaden in Höhe von 4200 Euro geltend macht, ist der Streitwert in entsprechender Höhe festzusetzen.

